



## **STATUTEN**

### **Kirchen in Thun (AKiT)**

#### **1 Name und Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen «Kirchen in Thun (AKiT)» (im folgenden AKiT genannt) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Thun.

#### **2 Ziele**

- 2.1 Die AKiT fördert die Zusammenarbeit der Christen und Christinnen in der Region Thun im Blick auf die Einheit der Kirche Jesu Christi. Die AKiT arbeitet als offizielles ökumenisches Organ der Mitgliedskirchen.
- 2.2 Sie weckt und fördert das ökumenische Bewusstsein in Kirche und Öffentlichkeit.
- 2.3 Sie verhilft zu Begegnung, Dialog und Gemeinschaft.
- 2.4 Sie dient als Basis für gemeinsames christliches Handeln.
- 2.5 Sie ist offen zum Dialog mit anderen Religionen und christlichen Gruppierungen.

#### **3 Aufgaben**

- 3.1 Durchführung von ökumenischen Gottesdiensten.
- 3.2 Initiierung, Koordination und Durchführung von gemeinsamen Aktionen der Mitgliedskirchen.
- 3.3 Erarbeitung und Durchführung von zeitlich befristeten Projekten, mit denen die Ziele der AKiT umgesetzt werden können.
- 3.4 Austausch und Weitergabe von Informationen.
- 3.5 Erarbeitung und Koordination von gemeinsamen Stellungnahmen der Mitgliedskirchen.
- 3.6 Koordination gleichlaufender Bestrebungen und Arbeitsaufgaben der Mitgliedskirchen.
- 3.7 Pflege des Kontaktes zu offiziellen ökumenischen Gremien, ökumenisch gesinnten Gruppen und zu Behörden.
- 3.8 Verantwortung für längerfristige Aufgaben, Dienstleistungen und Angebote, welche der AKiT von den Mitgliedskirchen übertragen wurden und für welche die AKiT mit Organisationen, Behörden oder Körperschaften eine entsprechende Leistungsvereinbarung eingegangen ist.

#### **4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 4.2 Mitglied der AKiT können Kirchen oder Gemeinden werden, die der jüdisch-christlichen Tradition verpflichtet sind, den Zielen und Aufgaben der AKiT zustimmen und sich in der Region Thun engagieren. Einzelpersonen können als solche nicht Mitglied sein.

- 4.3 Die Aufnahme von neuen Mitgliedern bedarf der Zusage aller Mitgliedskirchen.
- 4.4 Ein Austritt kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Exekutivausschuss erfolgen.
- 4.5 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung.
- 4.6 Mitglieder, die aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren alle Ansprüche gegenüber dem Verein und seinen Einrichtungen.
- 4.7 Jedes Mitglied entsendet je eine Person aus dem Bereich Kirchgemeinderat bzw. Leitungsgremium und eine Person aus dem Bereich der kirchlichen MitarbeiterInnen in die Delegiertenversammlung. Ausnahmen können durch die Delegiertenversammlung bewilligt werden.
- 4.8 Kirchen, Organisationen oder Gemeinschaften können einen zeitlich befristeten Gaststatus ohne Stimmrecht erhalten, wenn ihre leitenden Organe eine Person als Gast in die AKiT entsenden und alle Mitgliedskirchen zustimmen.

## **5 Organe**

- 5.1 Organe der AKiT sind:
  - Die Delegiertenversammlung (DV)
  - Der Exekutivausschuss
  - Die Revisionsstelle

## **6 Delegiertenversammlung**

- 6.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der AKiT.
- 6.2 Aufgaben
  - Wahl der Mitglieder des Exekutivausschusses
  - Wahl des Präsidiums des Exekutivausschusses
  - Wahl der ModeratorIn für die weiteren Treffen der Delegierten
  - Wahl der Revisionsstelle
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
  - Abnahme des Jahresberichtes des Exekutivausschusses
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - Genehmigung des Voranschlages
  - Änderung der Statuten
  - Bewilligung von Ausnahmen der Anzahl Delegierter von Mitgliedskirchen
  - Entscheide über Beitritt zu und/oder Austritt aus anderen Organisationen
  - Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Exekutivausschusses oder einzelner Mitglieder
  - Festlegung des Schlüssels zur Übernahme von Kosten aus beschlossenen Projekten
  - Entscheide über längerfristige Aufgaben, Dienstleistungen und Angebote, welche der AKiT übertragen werden sollen
  - Rekursinstanz bei Ausschlüssen von Mitgliedern
- 6.3 Die jährliche DV findet jeweils im 1. Kalenderquartal statt und wird durch den Exekutivausschuss mindestens 20 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden und der notwendigen Unterlagen schriftlich einberufen. Das Datum der DV ist 60 Tage vorher bekannt zu machen.
- 6.4 Anträge von Mitgliedern z.H. der DV müssen fünf Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium zur Aufnahme in die Traktandenliste eingereicht werden. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um reine Anfragen, so

sind sie an der DV zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an der nächsten DV zulässig.

- 6.5 Eine ausserordentliche DV findet nach Beschluss des Exekutivausschusses statt oder wird von diesem auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Die a.o. DV ist innert drei Monaten nach Antragstellung durchzuführen.
- 6.6 Wahlen und Abstimmungen erfolgen i.d.R. offen. Sie erfolgen geheim, wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Sachgeschäfte gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Delegierten zustimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
- 6.7 Weitere Treffen der Delegierten werden auf Einladung einer oder eines alle zwei Jahre wechselnden, von der DV bestellten ModeratorIn 5–6 Mal im Jahr durchgeführt, i.d.R. im Januar, März, Juni, September und November. Die Treffen dienen in erster Linie der Vertiefung des ökumenischen Dialogs und der Organisation des AKiT-Gottesdienstes jeweils am 4. Sonntag im Januar. Beschlüsse im Rahmen dieser Treffen haben den Charakter von Empfehlungen und binden die Mitgliedskirchen nur im Falle ausdrücklicher Zustimmung durch deren zuständige Organe. Die Administration dieser Treffen übernimmt der Exekutivausschuss.

## **7 Exekutivausschuss**

- 7.1 Der Exekutivausschuss besteht aus drei Personen:
  - Präsidium
  - Aktuariat
  - Kassieramt

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind höchstens zweimal wieder wählbar. Mitglieder des Exekutivausschusses, die während einer Amtsdauer ausscheiden, sind von der nächsten Delegiertenversammlung zu ersetzen. Die neuen Mitglieder werden für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt. Diese Zeit gilt nicht als Amtsdauer.
- 7.2 Der Exekutivausschuss konstituiert sich selbst, ausgenommen bleibt die Besetzung des Präsidiums. Er ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.
- 7.3 Das Präsidium führt den Vorsitz, das Aktuariat führt das Protokoll im Ausschuss und an der DV, der Kassier/die Kassierin führt die Buchhaltung und das Mitgliederverzeichnis.
- 7.4 Die ModeratorIn der weiteren Treffen der Delegierten erhält Traktandenliste und Protokoll der Sitzungen des Exekutivausschusses und hat die Möglichkeit, jederzeit an den Sitzungen des Exekutivausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 7.5 Mindestens ein Mitglied des Exekutivausschusses nimmt an den weiteren Treffen der Delegiertenversammlung teil.
- 7.6 Aufgaben des Exekutivausschusses
  - Führen der laufenden Geschäfte
  - Ausarbeiten von allfälligen Stellungnahmen
  - Vertretung der AKiT nach aussen und Regelung der Unterschriftsberechtigung

- Aushandeln von und Verantwortung für die Umsetzung von Leistungsvereinbarungen für längerfristige Aufgaben, Dienstleistungen und Angebote, welche der AKiT von den Mitgliedskirchen an der DV übertragen wurden
  - Administration der weiteren Treffen der Delegierten
  - Aufnahme und allfälliger Ausschluss von Mitgliedern
  - Aufnahme von Organisationen mit Gaststatus
  - Vorbereiten und Einberufen von Delegiertenversammlungen
  - Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
  - Beauftragung von Arbeitsgruppen
  - Alle weiteren Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind
- 7.7 Über Beschlüsse und Projekte informiert der Exekutivausschuss die Mitgliedskirchen regelmässig mit der 1–2 Mal im Jahr publizierten AKiT-Info oder mit speziellen Info-Briefen. Für den angemessenen Verteiler der Informationen sind die Mitgliedskirchen verantwortlich.

## **8 Revisionsstelle**

- 8.1 Die Delegiertenversammlung wählt zwei RevisorInnen sowie einen Ersatzrevisor/eine Ersatzrevisorin. Die RevisorInnen dürfen nicht gleichzeitig dem Exekutivausschuss angehören. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Exekutivausschusses.

## **9 Mittel der AKiT**

- 9.1 Die AKiT erfüllt ihre Aufgaben mit Mitteln aus den Mitgliederbeiträgen, aus allfälligen Zuwendungen der Mitgliedskirchen, aus Kollekten und Spenden.
- 9.2 Projekte, welche nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden können, werden den Mitgliedskirchen rechtzeitig mit Bericht und Antrag (Ziel, Inhalte, Finanzierung, personeller Bedarf, Zeitplan) vorgelegt. Nur wenn alle Mitgliedskirchen zustimmen, kann ein Projekt im bewilligten Umfang umgesetzt werden.
- 9.3 Eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge wird den Mitgliedskirchen rechtzeitig mit Begründung vorgelegt. Neue Projekte dürfen nicht durch die Erhöhung der Mitgliederbeiträge finanziert werden.
- 9.4 Für die Mitgliederbeiträge und für die Übernahme von Kosten, welche den Mitgliedskirchen aus beschlossenen Projekten resultieren, wird an der DV auf Vorschlag des Exekutivausschusses ein allgemeiner Schlüssel festgelegt.
- 9.5 Für längerfristige Aufgaben, Dienstleistungen und Angebote, welche der AKiT von den Mitgliedskirchen übertragen wurden, werden Leistungsvereinbarungen ausgehandelt, welche den Inhalt und die Übernahme der Kosten regeln.
- 9.6 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **10 Auflösung der AKiT**

- 10.1 Die AKiT kann durch die DV mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 10.2 Ein allfälliges Vermögen geht an eine Nachfolgeorganisation oder an eines der sozialen Projekte, welches durch die AKiT verantwortet wurde.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. September 2007 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Thun, den 6. September 2007

Das Präsidium

Hans Argall

Das Aktuariat

H. Arg.

**TeilnehmerInnen an der Gründungsversammlung  
«Kirchen in Thun (AKiT)» vom 6. September 2007**

Name, Vorname

Unterschrift

Nögel, Markus  
Möckli, Harald  
Walter, Corinne  
Birn, Christian  
MAUDERLI Anton  
Steiner Hugo  
Ketten Junten  
Zolliker, Stefan  
Inniger Alfred  
Cocullo Pado  
Mulder, Karin  
Stettler Elisabeth  
Scherer Franz  
Burri Hans Ulrich

Murager  
Möckli  
Walter Corinne  
Ch. Birn  
A. Mauderli  
Hugo Steiner  
K. Junten  
S. Zolliker  
A. Inniger  
P. Cocullo  
Karin Mulder  
Elisabeth Stettler  
F. Scherer  
H. U. Burri